

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie

Nr. 1.

(Ausgegeben den 5. Januar 1854.)

1. Landesherrliche Verordnung, die Abhaltung Pfarrentlicher Sühnetermine in Ehescheidungs- angelegenheiten betreffend.

Wir **Heinrich** der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer
Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

haben Uns, da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht selten Ehegatten, unangehend
des sich vor den Aetate des Herrn gegebenen Versprechens beständiger Treue, bei ein-
getretener Uneinigkeit und Entfremdung sofort die Wiederauflösung des ehelichen Ban-
des begehren und ohne ihren Einschluss einer reiflicheren Ermägung zu unterziehen und
jünderst die Wiederherstellung des gestörten ehelichen Friedens ernstlich zu versuchen,
auf Trennung der Ehe klagen, bemogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen ein Ehegatte auf Annullation oder Trennung der
Ehe, sey es vom Bande oder von Tisch und Bette klagen will, muß der Erhebung
der Klage, da fern nicht der andere Ehegatte sich im Auslande befindet oder sein
Aufenthalt unbekannt ist, ein Sühnerversuch vor dem Pfarrec vorausgehn, in dessen
Parochie der Ehemann heimathberechtigt ist oder mit der Absicht längere Zeit und
bis auf etwa veränderte Verhältnisse da zu bleiben seinen Aufenthalt genommen hat.

Bei etwaigen hierbei entstehenden Competenzzweifeln hat derjenige Pfarrec den
Sühnerversuch zu übernehmen, welcher zuerst darum angegangen wird.

§. 2.

Das Anbringen des die Scheidung beabsichtigenden Ehegatten bei dem zustän-
digen Geistlichen erfolgt mündlich und wird seinem wesentlichen Inhalte nach registrirt.
Die Vorladung an beide Ehegatten kann sowohl mündlich als schriftlich erfolgen, je
nachdem dieselben sich an Wohnorte des Pfarrecs oder anderwärts aufhalten.